

## FÖRDERGRUNDSÄTZE für die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der "musikalischen Übungsleitung" in Ensembles der instrumentalen Laienmusik

2015

nach § 19 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 756)

Der Träger eines niedersächsischen Ensembles der instrumentalen Laienmusik erhält im Haushaltsjahr 2015 auf Antrag für seine Übungsleiterin oder seinen Übungsleiter eine Finanzhilfe.

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ensemble die unter Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen erfüllt, und dass die mit der musikalischen Leitung und/oder Ausbildung beauftragte Person eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann. Die Person muss bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### 1. ANFORDERUNGEN AN DIE MUSIKVEREINIGUNG BZW. AN DAS ENSEMBLE

- 1.1. Gefördert werden Ensembles der instrumentalen Laienmusik (Spielmanns- und Fanfarenzüge, Akkordeon-, Blas- und Zupforchester sowie vergleichbare Ensembles), deren Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben und die regelmäßig eine Person für die musikalische Leitung und/oder für die musikalische Ausbildung gegen Entgelt beschäftigen.
- 1.2. Die Stammbesetzung muss mindestens 16 aktiv musizierende Personen umfassen
- 1.3. Das Ensemble muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich aktiv und selbständig am öffentlichen Musikleben beteiligen. Ständchen und geselliges Musizieren, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten in diesem Zusammenhang nicht als aktive Beteiligung am öffentlichen Musikleben.
- 1.4. Mindestens 80 Prozent der Musikerinnen oder Musiker des Ensembles dürfen keinem anderen Ensemble angehören, für dessen Übungsleitung nach dem o.a. Gesetz Finanzhilfe gewährt wird.
- 1.5. Blasorchester in großer Harmoniebesetzung (Holz- und Blechsatz) erhalten eine Finanzhilfe für das Honorar von zwei mit der musikalischen Ausbildung beauftragten Personen, wenn diese nachgewiesenermaßen ihre Qualifikation gemäß Ziffer 2 in unterschiedlichen Instrumentalbereichen (Holz- und Blechblasinstrumente oder Schlagzeug) erworben haben. Eine große Harmoniebesetzung gilt als anerkannt bei einer Mindestbesetzung von 32 MusikerInnen.
- 1.6. Ausgenommen von der Förderung sind Ensembles, die von einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung getragen werden, einer Schule in öffentlicher oder privater Trägerschaft, einer Hochschule, oder einer vom Land geförderten Musikschule.

### 2. ANFORDERUNGEN AN DIE "MUSIKALISCHE ÜBUNGSLEITUNG"

*Voraussetzung für den Eintrag in die Lizenzliste des Landesmusikrates Niedersachsen*

#### 2.1 ABSCHLÜSSE DER FOLGENDEN LEHRGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN:

- 2.1.1. C2-Prüfung oder C3-Prüfung bzw. Aufbaumodul C-Ausbilder oder Aufbaumodul C-Dirigent gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände; (die Prüfung muss in dem Ensemblebereich abgelegt worden sein, für den die Finanzhilfe beantragt wird),
- 2.1.2. C2-Prüfung oder C3-Prüfung gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Bundes Deutscher Zupfmusiker,
- 2.1.3. C2-Prüfung gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Deutschen Harmonika-Verbandes,
- 2.1.4. Abschluss eines "Berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Dirigenten und Ausbilder in der Laienmusik" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen.

Vorstehende Prüfungen müssen in dem Instrumentalbereich abgelegt worden sein, für den die Finanzhilfe beantragt wird.

#### 2.2 HOCHSCHULABSCHLÜSSE DER FOLGENDEN AUSBILDUNGSWEGE:

- 2.2.1. Musiklehrer/in an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Grund- oder Hauptschule oder die Sekundarstufe I oder II, sofern ein für den Instrumentalbereich, für den die Finanzhilfe beantragt wird, relevantes Instrument (\*) studiert wurde, mit einschlägigem Studienabschluss (Examen/Diplom/Bachelor/Master) und dem Nachweis über mindestens 3 Semester Instrumentalleitung oder fünf Credit Points im Fach Instrumentalleitung; anerkannt wird auch die erfolgreich abgeschlossene Teilprüfung Musik,
- 2.2.2. Lehrer/in an Musikschulen / selbständige/r Musiklehrer/in mit Abschluss in einem für den Instrumentalbereich, für den die Finanzhilfe beantragt wird, relevanten Instrument (\*),
- 2.2.3. Kapellmeister/in,
- 2.2.4. Orchesterreifepfprüfung bzw. künstlerische Reifepfprüfung für ein Instrument (\*) aus dem Instrumentalbereich, für den die Finanzhilfe beantragt wird,
- 2.2.5. Kirchenmusiker/in mit A- oder B-Prüfung, sofern ein für den Instrumentalbereich, für den die Finanzhilfe beantragt wird, relevantes Instrument (\*) studiert wurde und der Studiengang mindestens 3 Semester Ensembleleitung (\*) beinhaltetete,

- 2.2.6. Diplom-Kulturpädagoge/-pädagogin bzw. Diplom-Kulturwissenschaftler/in, sofern ein für den Instrumentalbereich, für den die Finanzhilfe beantragt wird, relevantes Instrument (\*) studiert wurde und der Studiengang mindestens 3 Semester Ensembleleitung (\*) beinhaltet.

(\* = *Nachweis erforderlich*)

### 2.3. ABSCHLÜSSE FOLGENDER BESONDERER AUSBILDUNGSWEGE:

- 2.3.1. staatlich anerkannte/r Akkordeonlehrer/in mit Abschluss am Hohner-Konservatorium (früher: Städt. Musikschule) Trossingen (bei Akkordeonorchestern),
- 2.3.2. Militärmusiker/in mit Fachprüfung für den Instrumentalbereich, für den die Finanzhilfe beantragt wird, und mindestens zweijähriger Berufspraxis in einem Militärmusikkorps.
- 2.3.3. Ensembleleiter/innen, die nachgewiesenermaßen ein Ensemble, das bei einem der Niedersächsischen Orchesterwettbewerbe des Landesmusikrates mindestens die Bewertung „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, für diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet haben.

## 3. DIE LIZENZLISTE DES LANDESMUSIKRATES NIEDERSACHSEN

- 3.1. Die ERSTMALIGE EINTRAGUNG in die Lizenzliste erfolgt auf Antrag der Musikvereinigung und nach Prüfung entsprechender Unterlagen: wie Zeugnis(se), Lehrgangsbescheinigung(en) etc. (Kopien) durch den Fachausschuss des Landesmusikrates. Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Landesmusikrat.
- 3.2. Der Eintrag in die Lizenzliste gilt ab 1. Januar des Eintragsjahres für vier Jahre bis zum 31. Dezember des vierten Jahres. Der/Die Übungsleiter/in erhält über den Eintrag eine Bestätigung durch den Landesmusikrat.
- 3.3. Eine ERNEUTE EINTRAGUNG in die Lizenzliste erfolgt nach Prüfung durch den Fachausschuss des Landesmusikrates und gilt ab 1. Januar des Jahres, in dem eine Fortbildung nach 3.4.1 abgeschlossen wurde, für vier bzw. zwei Jahre bis zum 31. Dezember des vierten bzw. zweiten Jahres. Der/Die Übungsleiter/in erhält über den erneuten Eintrag eine Bestätigung durch den Landesmusikrat.
- 3.4. Voraussetzung für die Verlängerung der Lizenz:
- 3.4.1. die Teilnahme an einer mindestens 15stündigen Fortbildung (Eintragung für vier Jahre) bzw. einer 7,5stündigen Fortbildung (Eintragung für zwei Jahre) für Leiter/innen bzw. Ausbilder/innen von Instrumentalensembles
- eines Fachverbandes, der Mitglied des Landesmusikrates Niedersachsen oder des Deutschen Musikrates ist,
  - an einer Bundesakademie oder einer Landesmusikakademie, die Mitglied des „Arbeitskreises der Musikbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ ist.
- Die Fortbildung muss bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem die Lizenz erneuert werden soll, besucht worden sein. Sie ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen
- 3.4.2. Als einer Fortbildung gleichwertig kann der Fachausschuss des Landesmusikrates anerkennen
- die Mitarbeit als Lehrkraft in der Übungsleitungsausbildung der Fachverbände des Landesmusikrates,
  - eine ehrenamtliche musikpraktische Mitarbeit in den Führungsgremien eines Fachverbandes des Landesmusikrates
  - eine hauptberufliche musikpädagogische Mitarbeit in einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung.
  - eine selbständige musikpädagogische Tätigkeit, wenn diese den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.
- Die Musikvereinigung stellt einen Antrag auf Anerkennung beim Landesmusikrat durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem die Lizenz erneuert werden soll.

## 4. HÖHE DER FINANZHILFE

Die nach den Ziffern 1 und 2 zu gewährende Finanzhilfe beträgt 50 % des Honorars, jedoch nicht mehr, als sich aus der Division von 116.250,- Euro durch die Zahl der nach den Ziffern 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigenden Übungsleiterinnen und Übungsleiter ergibt, höchstens jedoch 307,- Euro je Übungsleiterin oder Übungsleiter.

Ein Antrag für 2015 kann nur mit einem besonderen Vordruck gestellt werden. Er muss vollständig ausgefüllt sein und alle erforderlichen Unterschriften beinhalten. Der Antrag muss mit allen Unterlagen bis **spätestens 30. Juni 2015 (Ausschlussfrist)** beim Landesmusikrat per Post oder per Telefax (nicht per E-Mail) eingegangen sein. In Ausnahmefällen können erforderliche Unterlagen (Zeugnisse oder Lehrgangsbescheinigungen) bis zum 30. September 2015 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Eine Mitteilung über die Zahlung der Finanzhilfe und deren Höhe erhält der Antragsteller im Dezember 2015.

Der/die Vertreter/in der Musikvereinigung verpflichtet sich mit seiner/ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Er/Sie haftet für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel. Sind Vertreter/in der Musikvereinigung und Übungsleiter/in dieselbe Person, muss der Antrag von einer weiteren Person, die Mitglied des Ensembles ist, unter Angabe der Wohnadresse unterschrieben werden. Der Landesmusikrat kann durch Stichproben Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Unrichtige Angaben begründen eine Ablehnung des Antrags bzw. einen Rückforderungsanspruch.

*Verspätet eingehende, unzureichend ausgefüllte oder ohne ausreichende Unterlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden. Eine Eingangsbestätigung erhält der Antragsteller gegen Einsendung eines ausreichend frankierten und an ihn adressierten Umschlages.*